

FEUER - Spezialverzeichnis - F1470

Der Versicherer verzichtet darauf, im Versicherungsfall ein Verlangen gemäß Art. 4 Pkt. (1) lit. d), 2. Abs., AFB zu stellen.

Das Recht des Versicherers, im Versicherungsfall die Angemessenheit der Versicherungssummen auf andere Art zu überprüfen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.